

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
27. Februar 2001

---

## Fünfundfünfzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 84

### Resolution der Generalversammlung

[*auf Grund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen  
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/55/570)*]

#### **55/127. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000<sup>1</sup>,

*Kennntnis nehmend* von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 28. September 2000, das im Bericht des Generalbeauftragten enthalten ist<sup>2</sup>,

*nach Behandlung* der Berichte, die der Generalsekretär gemäß ihren Resolutionen 48/40 E<sup>3</sup>, 48/40 H<sup>4</sup> und 48/40 J<sup>5</sup> vom 10. Dezember 1993 und 49/35 C<sup>6</sup> vom 9. Dezember 1994 vorgelegt hat,

*unter Hinweis* auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>7</sup>,

---

<sup>1</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/55/13).*

<sup>2</sup> *Ebd., S. viii.*

<sup>3</sup> A/49/440.

<sup>4</sup> A/49/442.

<sup>5</sup> A/49/443.

<sup>6</sup> A/50/451.

<sup>7</sup> Resolution 22 A (I).

*erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>8</sup> auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

*im Bewusstsein* dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als fünf Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

*sowie im Bewusstsein* der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Libanon, in Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

*ferner im Bewusstsein* der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befassten Bediensteten des Hilfswerks geleistet haben, indem sie dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz gewährt haben,

*in ernster Sorge* über das wachsende Leid der Palästinaflüchtlinge während der jüngsten tragischen Ereignisse in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems, namentlich die Fälle, in denen es Tote und Verletzte gegeben hat,

*in großer Sorge* über die nach wie vor kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme,

*im Bewusstsein* der Arbeit des Programms des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens,

*unter Hinweis* auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>9</sup> und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

*Kenntnis nehmend* von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist<sup>10</sup>,

*im Bewusstsein* der Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Einklang mit dem Beschluss 48/417 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

1. *dankt* dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit;

2. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Amtssitz des Hilfswerks in Gaza auf der Grundlage des Amtssitzabkommens zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Behörde operativ ist;

4. *anerkennt* die Unterstützung, welche die Gaststaaten und die Palästinensische Befreiungsorganisation dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

---

<sup>8</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>9</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>10</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.*

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>8</sup> zu akzeptieren und sich genauestens an seine Bestimmungen zu halten;
6. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung der Einrichtungen des Hilfswerks in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>7</sup> zu halten;
7. *fordert* Israel *ferner auf*, insbesondere die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks, die negative Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks hat, zu beenden;
8. *fordert* die Regierung Israels *abermals auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;
9. *ersucht* den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;
10. *stellt fest*, dass das neue Umfeld, das durch die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>9</sup> und die darauf folgenden Durchführungsabkommen geschaffen wurde, weitreichende Folgen für die Tätigkeit des Hilfswerks gehabt hat, das künftig aufgerufen ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde, den Sonderorganisationen und der Weltbank auch weiterhin zur Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in dem besetzten Gebiet beizutragen;
11. *stellt außerdem fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks auf allen Tätigkeitsgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;
12. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg des vom Hilfswerk durchgeführten Programms zur Umsetzung des Friedens;
13. *bekundet ihre Besorgnis* über die auf Grund der Finanzkrise noch bestehenden Sparmaßnahmen, die sich auf die Qualität und den Umfang einiger Dienste des Hilfswerks ausgewirkt haben;
14. *ersucht* den Generalbeauftragten *erneut*, mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen;
15. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die gegenwärtigen finanziellen Engpässe überbrückt werden, und das Hilfswerk zu unterstützen, damit es den Palästinaflüchtlingen auch weiterhin wirksam die notwendigste Hilfe gewähren kann.

83. Plenarsitzung  
8. Dezember 2000